

Auf leisen Rollen

Öffentlicher Verkehrsraum auch für E-Scooter

Lange wurde über Sinn und Unsinn von E-Scootern diskutiert, während in anderen Ländern, in Schweden oder Dänemark etwa, bereits Fakten geschaffen wurden. Zumindest in den dortigen Großstädten sind E-Scooter nichts Besonderes mehr.



Alternative Mobilitätskonzepte liegen im Trend. Auch in Deutschland ist es nun so weit: Die elektrobetriebenen Kleinroller dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h von Personen ab dem 14. Lebensjahr ohne Führerschein gefahren werden. E-Scooter ist jedoch nicht gleich E-Scooter: Benötigt wird eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Einzelbetriebserlaubnis, außerdem zwingend Versicherungsschutz in Gestalt einer Kfz-Haftpflichtversicherung. Deren Existenz muss durch aufgeklebte oder eine fest mit dem Scooter verbundene Versicherungsplakette ausgewiesen werden. Ohne Versicherungsschutz zu fahren, ist eine Straftat, die hohe Kosten nach sich ziehen kann. Und zwar immer dann, wenn der durch einen Unfall Geschädigte Schadenersatzforderungen stellt. Berechtigte Ansprüche müssen nämlich aus der eigenen Kasse beglichen werden.

E-Scooter sind klein und handlich. Das dürfte viele stolze Besitzer dazu verleiten, die Geräte mit in den Auslandsurlaub zu nehmen. Der deutsche Versicherungsschutz greift zumindest in den Staaten der Europäischen Union. Nicht vorgeschrieben, jedoch hilfreich sind die so genannte Grüne Versicherungskarte und eventuell auch ein am Scooter befestigtes »D-Schild«. Ob im übrigen Ausland Versicherungsschutz besteht, lässt sich abschließend nur beim Versicherer klären.

Quelle: Medien- und Verbraucherinformationen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).



Liebe Leserinnen und Leser,

passend zur Jahreszeit haben wir für Sie wieder einen bunten Strauß teils heiß diskutierter Themen zusammengestellt. Wir schauen uns beispielsweise an, was es zu beachten gibt, wenn man sich legal mit modernen E-Scootern im Straßenverkehr fortbewegen will. Aufsteigen und losfahren: Ganz so einfach ist es nämlich nicht. Von der individuellen Mobilität schlagen wir einen Bogen zum Thema Immobilien. Anlass sind Meldungen über mehr und mehr Eigenbedarfsansprüche von Vermietern. Diese Entwicklung kann Mieter, die sich ihrer preiswerten Wohnung bislang sicher waren, enorm beunruhigen. Wir beleuchten hier, auf welche Versicherungen Mieter nicht verzichten sollten. Verraten sei: Die passende Rechtsschutzversicherung gehört dazu. Das Thema Arbeitskraftabsicherung kennen Sie von uns bereits - und das ist auch gut so. Einfach deshalb, weil es so wichtig ist. In dieser Ausgabe verschaffen wir Ihnen einen zusammenfassenden Überblick über geeignete Versicherungen.

Für unsere Gewerbekunden greifen wir eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Arbeitszeiterfassung auf. In vielen Betrieben sind Arbeitszeitregelungen allerdings längst üblich. Bei attraktiver Gestaltung können sie, neben anderen Maßnahmen, die Mitarbeiterzufriedenheit steigern und sie so an das Unternehmen binden. Außerdem widmen wir erneut etliche Zeilen der IT-Sicherheit, in dieser Ausgabe am Beispiel des Gesundheitswesens. Eine aktuelle Untersuchung zeigt, dass durchaus Handlungsbedarf besteht.

Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht

Werner Wipperfürth

AVA Assekuranz

Mietspiegel, Eigenbedarf, Umnutzung, Mietsachschaden

Mieterschutz

Die letzten Jahre haben aus verschiedenen Gründen dazu geführt, dass die Kosten für Mietwohnungen in städtischen Ballungsräumen stark gestiegen sind. Davon betroffen sind insbesondere attraktive Großstädte, zunehmend aber auch deren Umland, in das immer mehr Menschen auf der Suche nach bezahlbaren Wohnungen ausweichen.

Der richtige Versicherungsschutz für Mieter kann diese Situation nicht ändern. Aber er kann z. B. dafür sorgen, dass sich Mieter preiswerter Wohnungen etwas weniger sorgen müssen, ihre bezahlbare Bleibe im Streit mit dem Vermieter um dessen Eigenbedarfsanspruch ohne großen Widerstand aufgeben zu müssen.

Selbst ohne diese hochaktuelle Mieter-Sorge gibt es noch genügend Konfliktpotenzial mit dem Besitzer, und sei es nur die jährliche Nebenkostenabrechnung oder Streit um die Ursache von Schimmel. Wird der Weg zur juristischen Auseinandersetzung erst mal beschritten, führt er oft durch alle Instanzen. Das ist nicht nur ein langer, sondern auch ein teurer Weg, weil die entstehenden Kosten für Anwalt, Gericht oder Sachverständige zunächst ausgelegt werden müssen. Erst wenn der Mieter den Prozess unanfechtbar gewonnen hat, herrscht Klarheit, wer die Kosten zu tragen hat. Für die meisten Mieter ist dieses finanzielle Risiko schlicht untragbar. Eine Rechtsschutzversicherung mit Mietrechtsschutz hilft, zumindest finanziell auf Augenhöhe mit dem Vermieter agieren zu können.



Nicht verzichten sollten Mieter auf eine private Haftpflichtversicherung. Sie springt ein, wenn der Mieter beispielsweise einen »Mietsachschaden« verursacht. Das kann etwa ein beschädigtes Waschbecken, ein demoliertes Fenster oder ein Wasserschaden sein.

Versichert werden kann auch der Verlust von Wohnungsschlüsseln: Ein teures Vergnügen, wenn im Zweifel die komplette Haus-Schließanlage erneuert werden muss.

Besitzer einer hochwertigen und entsprechend teuren Wohnungseinrichtung werden ungern auf eine Hausratversicherung verzichten wollen. Sie schützt das Inventar vor Beschädigung oder Zerstörung durch Leitungswasser, Sturm und Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus, Feuer, Blitzschlag oder Überspannung durch Blitz. Erweiterbar sind Hausratpolicen in der Regel auch um eine Elementarschadenversicherung, die gegen weitere Naturgefahren, z.B. Überschwemmung, schützt. Wer befürchtet, hier den Überblick zu verlieren, ist gut beraten, sich bei der Auswahl des richtigen Versicherungsschutzes Hilfe bei einem Versicherungsmakler zu suchen.

Finanztipps für frisch Verheiratete

Heiraten und sparen

Kleideranprobe, Einladungen verschicken, Location und Caterer buchen: 400.000 Paare heiraten in Deutschland durchschnittlich jedes Jahr. Obwohl meist die Liebe im Mittelpunkt steht, liegen die Themen Ehe und Finanzen doch nahe beieinander: Eine Ehe bringt in vielen Fällen unmittelbare steuerliche und finanzielle Vorteile mit sich.



Die Ehe genießt, kraft Grundgesetz, einen besonderen Schutz. Das führt unter anderem zu steuerlichen Vergünstigungen. Das sogenannte Ehegattensplitting bietet für ungleich verdienende Partner die größten Einsparmöglichkeiten, denn dann wird das Einkommen gemeinschaftlich veranlagt. Der Partner mit dem höheren Einkommen wählt Steuerklasse III, der andere Steuerklasse V. Der Besserverdienende hat somit viel weniger Abzüge und ein größeres Nettogehalt, was sich in der Summe positiv auf das gemeinsame Haushaltseinkommen niederschlägt. Wenn ein Partner 60 Prozent oder mehr zum Familieneinkommen beiträgt, lohnt sich diese Kombination.

Hat ein Partner Geld angelegt, der andere jedoch nicht, so bringt eine Hochzeit unter Umständen steuerliche Vorteile. Der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro verdoppelt sich bei Ehepaaren und kann dann frei aufgeteilt werden. So können bis zu 1.602 Euro Zinsen, Dividenden etc. pro Jahr eingenommen werden, ohne dass Abgeltungsteuer gezahlt werden muss.

Auch beim Thema Erbschaft spielt die Ehe eine nicht unwesentliche Rolle, denn die gleichen Freibeträge wie bei der Schenkungsteuer gelten auch bei der Erbschaftsteuer. Ein weiterer wichtiger Punkt, der bei unverheirateten Paaren zu bösen Überraschungen führen kann: Die gesetzliche Erbfolge erkennt unverheiratete Paare nicht an. Gibt es kein Testament, geht der Partner leer aus.

Für Verheiratete lohnt sich der Abgleich von Versicherungen. Oftmals können Policen zusammengelegt bzw. erweitert werden, etwa bei Rechtsschutz-, Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfall- und Auslandskrankenversicherungen. Zur gegenseitigen finanziellen Absicherung sollten sich Eheleute bei bestehenden privaten Renten-, Unfall- und Lebensversicherungen als Begünstigte eintragen lassen. Außerdem sollte über eine Risikolebensversicherung nachgedacht werden – spätestens, wenn sich Nachwuchs ankündigt oder größere Investitionen über Kredite finanziert werden sollen.

Quelle: Bundesverband Deutscher Banken e.V. (BDB), Blogbeitrag vom 1. Mai 2019.

Kompakter Überblick

Albtraum Arbeitsunfähigkeit

Arbeit bzw. Zeit gegen Geld: Dieses einfache Muster lässt sich auf die meisten Arbeitsverhältnisse anwenden. Unabhängig von der Frage nach der Verhältnismäßigkeit, in der die Faktoren zueinander stehen, ist das regelmäßige Einkommen für die meisten Arbeitnehmer die Grundlage ihrer finanziellen Existenz.

Wer aber zahlt, wenn die Arbeitskraft ausfällt? Die Versicherer bieten verschiedene Lösungen an. Ziel ist es, dass eine Geldleistung fließt, etwa regelmäßig als Rente oder einmalig als Kapitalabfindung.

Unabhängig von der Ursache, die dazu geführt hat, dass der Beruf aufgegeben werden muss, leistet eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** (BU). Das Geld fließt als Rente und kann, ausreichend hoch versichert, das wegfallende Einkommen soweit ersetzen, dass der erreichte Lebensstandard gehalten werden kann. Ob Krankheit oder Unfall: Leistungsvoraussetzung ist, dass der Versicherte für einen bestimmten Zeitraum berufsunfähig bleibt.

Sinnvoll ist es, sich schon in jungen Jahren Gedanken über einen Vertragsabschluss zu machen. Denn die Versicherer verzichten nicht auf eine Gesundheitsprüfung: Je gesünder und jünger man ist, desto niedriger sind die Beiträge. Selbst wenn bestehende Erkrankungen oder eine ausgeprägte persönliche Risikobereitschaft den Abschluss einer BU unwahrscheinlich machen, gibt es Alternativen. Etwa die **Erwerbsunfähigkeitsversicherung** (EU), die dann zahlt, wenn beruflich gar nichts mehr geht. Versichert ist sozusagen der schlimmste Fall. Wie bei der BU spielt es keine Rolle, welche Ursache den Betroffenen in diese schlimme Situation geführt hat. Als reine Basisabsicherung ist die EU vergleichsweise günstiger und einfacher abzuschließen.



Zwei wichtige Versicherungen nehmen die Ursachen der Arbeitsunfähigkeit in den Blick: Die **Unfallversicherung** und die Dread-Disease-Versicherung. Die erstgenannte zahlt, wenn ein Unfall zu einer bleibenden körperlichen Beeinträchtigung geführt hat. Sie leistet in der Regel einmalig eine festgelegte Summe, eine Rente lässt sich bei vielen Versicherern grundsätzlich jedoch auch vereinbaren. Gesundheitsfragen brauchen vor Vertragsabschluss normalerweise nicht beantwortet zu werden, lediglich bei sehr hohen Versicherungssummen muss dazu in begrenztem Umfang

Auskunft gegeben werden. Die **Dread-Disease-Versicherung** ist, frei übersetzt, eine Versicherung gegen das Auftreten schwerer Erkrankungen. Ob Krebs, Schlaganfall, Herzinfarkt oder Multiple-Sklerose: In der Regel genügt die Diagnose einer bei Vertragsabschluss festgelegten Krankheit, damit die Leistung fließt. Der Versicherungsbeitrag ist umso höher, je mehr Krankheiten versichert werden. Die Leistung erfolgt als Einmal-Auszahlung.

Einen ganz anderen Ansatz verfolgt die **Grundfähigkeiten-Versicherung**. Hier tritt der Leistungsfall für den Versicherer ein, wenn eine der versicherten Grundfähigkeiten, wie z. B. Gehen, Sprechen, Sehen oder Hören über einen bestimmten Zeitraum verloren gehen. Tritt dies ein, fließt die Leistung als Rente. Eine Kombination der schon beschriebenen Versicherungen stellt die **Multi-Risk-Versicherung** dar, die einige Versicherungsunternehmen entwickelt haben. Mit ihr sollen sich möglichst viele Risiken in nur einer Versicherung abdecken lassen. Leistungen sind grundsätzlich sowohl als Einmalzahlung, als auch als Rente möglich.

Angesichts der fundamentalen Bedeutung einer Arbeitskraftabsicherung und der Komplexität der Versicherungsprodukte ist gut beraten, wer sich vor dem Abschluss die Unterstützung durch einen Versicherungsmakler sichert.

Viel hilft nicht immer viel

Doppelversicherungen

Es wäre aber auch zu schön: Einen einzigen Versicherungsschaden bei zwei, drei oder womöglich bei vier Versicherungsunternehmen abrechnen zu können. So käme beispielsweise für einen überschaubaren Leitungswasserschaden in der Küche eine üppige finanzielle Entschädigung zusammen, mit der sich bestimmt noch der eine oder andere Extrawunsch erfüllen ließe.



Allein der gesunde Menschenverstand lässt zügig Zweifel an der Umsetzbarkeit eines solchen Vorhabens aufkommen. Und zwar völlig zurecht, denn wer bewusst und mit dem Ziel Versicherungsbetrug zu begehen, Doppelversicherungen abschließt, hat im Schadensfall womöglich gar keinen Schutz. Die Verträge sind in solchen Fällen in der Regel nichtig. Allgemein gilt: Die Leistungspflicht eines Versicherers umfasst maximal nur den tatsächlich entstandenen Schaden.

Dennoch kommen Doppelversicherungen immer wieder vor. Etwa, wenn Partner zusammenziehen und gleichartige Versicherungspolizen »mitbringen«. Klassiker sind dabei etwa die Hausrat- oder die private Haftpflichtversicherung. Meist wird beim Hausrat der ältere Vertrag den neuen Umständen angepasst und der jüngere gekündigt. Bei der Haftpflicht sollte ähnlich geprüft werden. Doppelversicherungen können sich unbemerkt beispielsweise auch dann ergeben, wenn die neue Mitgliedschaft in einem Automobilclub eine Verkehrsrechtsschutzversicherung umfasst, dieser Schutz aber längst im Rahmen z. B. eines Familienrechtsschutz-Paketes realisiert ist.

Im Schadensfall und bei unabsichtlicher Doppelversicherung teilen sich die involvierten Versicherer den Schaden. Spielen die Versicherten mit offenen Karten, sollten sich keine Schwierigkeiten ergeben und die Abwicklung zügig über die Bühne gehen. Noch besser ist es, Doppelversicherungen von vornherein zu vermeiden. Wer keine Lust hat, sich mit den Unterlagen auseinanderzusetzen, kann damit auch einen Versicherungsmakler beauftragen. Unter Umständen lassen sich in diesem Zuge gleich noch Verbesserungen im Versicherungsschutz erreichen.

Kurz erklärt

Die »Grüne Karte«

Die »Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr« (IVK) – oder kurz: »Grüne Karte« – wird meist im Zuge einer Kfz-Zulassung vom Kfz-Versicherer übergeben. Die Farbe des Dokuments ist zugleich Namensgeber.



Ausgestellt wird die Grüne Karte vom Deutschen Büro Grüne Karte (DBGK) mit Sitz in Berlin. Zweck der Karte ist der Nachweis einer existierenden Kfz-Haftpflichtversicherung. Benötigt, mitunter auch gefordert, wird der Nachweis vor allem bei Fahrten ins Ausland. Bei der Einreise vorzulegen ist die Grüne Karte beispielsweise in Ländern wie Albanien, Israel, Mazedonien, Russland, Türkei oder Marokko. Keine Gedanken braucht sich zu machen, wer sich innerhalb der EU bewegt oder nach Island, Norwegen, Schweiz, Kroatien, Andorra oder nach Liechtenstein einreisen möchte.

Hintergrund des Systems Grüne Karte sind die von Land zu Land teils sehr unterschiedlichen Versicherungsbedingungen und Schadenregulierungsverfahren. Passiert ein Verkehrsunfall mit einem ausländischen Kraftfahrzeug innerhalb Deutschlands, kann der Schadenfall beim Deutschen Büro Grüne Karte gemeldet werden. Schadenersatzansprüche sind ebenfalls dort geltend zu machen. Ein Regulierer, meist ein Versicherungsunternehmen, bekommt vom DBGK die Schadenabwicklung übertragen.

Die Kontaktdaten des DBGK:

- per Telefon unter 030 2020 5757
- per E-Mail an claims@gruene-karte.de
- per Fax an 030 2020 6757

Wichtig: Die Grüne Versicherungskarte weist ausschließlich Haftpflichtversicherungsschutz nach. Kaskoschutz ist bei Bedarf gesondert abzuschließen. Vor einer Reise ins Ausland empfiehlt sich das Gespräch mit einem Versicherungsmakler, um die Notwendigkeit und ggfs. den Umfang des erforderlichen Kfz-Versicherungsschutzes zu klären.

Quelle: www.gruene-karte.de

VdS Schadenverhütung GmbH

Kostenloser Praxisratgeber für Einbruchschutz

Die VdS Schadenverhütung GmbH bündelt in ihren »Technischen Kommentaren« das in tausenden Prüfungen gewonnene Expertenwissen rund um erfolgreichen Einbruchschutz. Diese fundierte Wissenssammlung wurde aktualisiert und um das Thema Videoüberwachung erweitert. Sie richtet sich z. B. an Hersteller, Einrichter, Versicherer oder die Polizei. Mit dem kostenlosen Ratgeber stellt die VdS Schadenverhütung GmbH Fachleuten und interessierten Laien umfangreiches Schadenverhütungs-Wissen zur Verfügung.

Einbruchschutz ist ein ständiges Wettrennen zwischen den »Guten« und den »Bösen«, die ihre Methoden stetig weiter entwickeln. Entscheidend für eine erfolgreiche Abwehr der Kriminellen ist meist technischer Sachverstand. Deswegen unterstützt der VdS die für Sicherungen und Schutz Verantwortlichen mit dem Ratgeber 3134 »Technische Kommentare«. Die VdS Schadenverhütung hat die bisher vier Themenblöcke Wertbehältnisse, Einbruchmeldetechnik, Verglasung und Fassadenelemente umfassend überarbeitet und um Praxiswissen für erfolgreiche Videoüberwachung ergänzt.

Auf vds.de/techkomm ist jedes der fünf Einbruchschutz-Kernthemen einzeln anwählbar.

Quelle: www.vds.de

Impressum / Herausgeber

AVA Assekuranz
Werner Wipperfürth
Hermann-Löns-Str. 77
51469 Bergisch Gladbach

Telefon: +49 (0) 2202 / 188 79 - 0
Telefax: +49 (0) 2202 / 188 79 - 29
E-Mail: service@ava-wipperfuerth.de
Internet: www.ava-wipperfuerth.de

Geschäftsführer: Werner Wipperfürth

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Werner Wipperfürth (Adresse wie vorstehend).



Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung
(Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde:
IHK zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln,
www.ihk-koeln.de

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe
wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik
Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung,
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz,
Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom
Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH
betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de
eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand: Dietmar Diegel

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der
Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur
mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und
Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Vollständige Arbeitszeiterfassung

Rückkehr der Stechuhr?

Die Arbeitszeit aller Arbeitnehmer muss künftig exakt erfasst werden – nicht nur Überstunden und nicht nur die von Mitarbeitern bestimmter Berufsgruppen. Aus nachvollziehbaren Gründen war dies bislang etwa bei Berufskraftfahrern vorgeschrieben.



Bus- oder LKW-Fahrer müssen feste Ruhezeiten zwecks Erhalt ihrer »Verkehrstüchtigkeit« beachten. Die Nachprüfbarkeit wird mit Fahrtenschreibern gewährleistet. Aber auch in anderen Berufen gehört die Zeiterfassung häufig, und ganz ohne gesetzlichen Zwang, zum normalen Arbeitsalltag. Arbeitgeber können beispielsweise selbst entscheiden, ob sie die Raucherpausen ihrer Mitarbeiter als Arbeitszeit werten wollen oder nicht. In der Regel ist das nicht der Fall. Deshalb sind Unfälle, die während der Raucherpause passieren, keine Arbeitsunfälle, sondern »Privatvergnügen«.

Gelegentliche Fahrten eines Mitarbeiters von dessen Zuhause aus zu einem Kunden oder Geschäftspartner werden ebenfalls nicht als Arbeitszeit gewertet. Denn sie sind dann vergleichbar mit der Fahrt von zu Hause zum festen Arbeitsplatz im Büro. Außendienstmitarbeiter hingegen, die regelmäßig für ihren Arbeitgeber unterwegs sind, bekommen solche Fahrten als Arbeitszeit angerechnet. Ebenfalls dazu zählen so genannte »Rüstzeiten«. Sie dienen der Arbeitsvorbereitung, etwa durch das Hochfahren des Computers oder einer Maschine, die zunächst aktiviert werden muss. Nicht als Rüstzeit wird die Zeitspanne gewertet, die ein Arbeitnehmer benötigt, um sich umzuziehen oder sogar zu duschen: Etwa weil er mit dem Rad zur Arbeit fährt und dort verschwitzt ankommt. Anders wiederum ist es bei Angestellten, die während ihrer Arbeit Uniform tragen und sich deshalb im Betrieb zunächst umziehen müssen.

Faire Arbeitszeitregelungen oder zusätzlicher Versicherungsschutz, beispielsweise durch eine private Unfallversicherung, sind als besondere Anreize gut geeignet, die Mitarbeiterzufriedenheit zu erhöhen und sie an den Betrieb zu binden. In diesem Zusammenhang spielen vor allem die Angebote der betrieblichen Altersversorgung eine bedeutende Rolle. Erst recht, wenn sie zu einem guten Teil auch arbeitgeberfinanziert sind. Ein Versicherungsmakler ist für Arbeitgeber mit entsprechenden Planungen der richtige Ansprechpartner, um geeignete betriebliche Vorsorgemaßnahmen zu identifizieren und für alle Beteiligten optimal zu gestalten.

Quellen: Urteil des EuGH vom 14. Mai 2019 (Az.: C-55/18); Sozialgericht Berlin (Az.: S63U577/12); Bundesarbeitsgericht (Az.: 5 AZR678/11); Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Az.: 9 Sa425/15).



Ernteaussfall-Versicherung

Kalkulation verhagelt

Nach dem sehr trockenen und heißen Jahr 2018 ist es auch in 2019 schon in der ersten Jahreshälfte mehrfach zu Waldbränden auf großen Flächen und zu ersten Dürre-Erscheinungen gekommen. Aber auch später Frost hat Schäden angerichtet, die Ertragseinbußen nach sich ziehen werden.

Zwar ist es viel zu früh, ein mit 2018 vergleichbares Ernte-Desaster zu befürchten. Es sieht allerdings danach aus, dass es immer häufiger extreme Wetterereignisse geben wird, die die Ernten bzw. Erträge in Land- und Forstwirtschaft bedrohen. Selbst seriös erarbeitete betriebliche Kalkulationen sind dadurch am Ende nur noch Makulatur. So gab es in diesem Jahr in einigen Regionen Deutschlands noch im April nennenswerte Minusgrade – ausgerechnet zur Obstbaumblüte. Ob klassischer Ackerbau, Obstplantagen oder Weinstöcke: Viele Betriebe geraten schnell in die Nähe der Existenznot, wenn sich kalkulierte Erträge und Ernten (noch einmal) nicht einfahren lassen sollten.

Bestimmte Risiken, etwa die Spätfröste, sind nicht in jedem Fall bzw. für jedes landwirtschaftliche Produkt versicherbar. Entweder, weil es keine passenden Policen gibt oder weil die Prämien so hoch sein müssten, dass der Versicherungsschutz betriebswirtschaftlich keinen Sinn mehr ergäbe. Und selbst wenn Versicherungsschutz angeboten wird: Auch günstige Prämien schmälern den Ertrag – zumindest wenn nichts passiert. Das Risiko, auf den Schutz zu verzichten, war in der Vergangenheit überschaubar. Künftig jedoch werden die häufigen Wetterkapriolen voraussichtlich zu mehr Verträgen und damit zu verbessertem Versicherungsschutz führen. Die wenig schöne Alternative wäre, dass mehr und mehr Betriebe sich aus dem Markt zurückziehen und die Agrarproduktion einstellen.

Spezialisierte Versicherungsmakler können den Produzenten helfen, sich einen Überblick über die besonderen Versicherungen sowie die damit verbundenen Kosten zu verschaffen.

Hacken bis der Arzt kommt

Virenalarm in den Praxen

Cyber-Security, IT-Sicherheit oder Hacker-Attacken: Alles Begriffe, die inzwischen beinahe jede Medizinerin oder jeder Mediziner kennen dürfte. Als Bedrohung für sich selbst oder die eigene Praxis werden sie offenbar aber nicht empfunden. Oder, falls doch, mit der Hoffnung verknüpft, es möge andere treffen.



Dieses volkstümliche St. Florians-Prinzip, nach dem ein Feuer das eigene Haus verschonen, sich statt dessen lieber beim Nachbarn ausbreiten möge, lässt sich also ganz einfach auch auf die IT-Sicherheit im Gesundheitswesen übertragen. Abseits solcher Polemik bleibt festzuhalten, dass das Heilwesen in Deutschland zumindest nicht optimal vor Cyber-Risiken geschützt ist. So jedenfalls können die Ergebnisse einer von der deutschen Versicherungswirtschaft beauftragten Untersuchung interpretiert werden. Sie ergab unter anderem, dass sich Zugangsdaten und Passwörter aus Arztpraxen häufig im Darknet finden lassen. Die Verfasser der Studie entlarvten in zahlreichen Fällen die so genannte organisatorische Sicherheit bei den Medizinerinnen als stark verbesserungswürdig. Gemeint ist damit weniger die Sicherheitstechnik an sich, sondern vielmehr der sorglose Umgang mit Zugangsdaten, verdächtigen E-Mail-Anhängen oder in den E-Mails enthaltenen Links.

Die enorme Schwere dieses Problems im Gesundheitssektor ergibt sich daraus, dass besonders sensible Patientendaten in den Fokus von Kriminellen geraten. Ein Schaden kann sogar dann entstehen, wenn gar keine Daten entwendet werden: Es genügt, dass sie durch den Hacker-Angriff verschlüsselt und so dem Zugriff bzw. der Interpretation durch Ärzte und sonstige Behandler entzogen werden. Gegen eine »Gebühr« geben die Kriminellen die Daten im besten Fall wieder frei. Vorfälle dieser Art gab es bereits, allerdings auch in anderen Branchen.

Für ein leider gutes Verdrängungstalent im Heilwesen spricht, dass offenbar nur jeder fünfte Arzt Hacker als ein Risiko für die eigene Praxis ansieht. Hand in Hand mit der stetig steigenden Digitalisierung in der Medizin, nehmen die Datenschutzrisiken für Ärzte und Praxispersonal zu. Möglichkeiten zur Minimierung zumindest der finanziellen Folgen kann der richtige Versicherungsschutz bieten. Entsprechende Policen wurden und werden (weiter)entwickelt. Ein Versicherungsmakler ist der richtige Ansprechpartner, wenn es darum geht, passgenau gestalteten Schutz zu finden.

Quelle: V.a. Medieninformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 8. April 2019.

Einbruchschutz – durch die KfW staatlich gefördert

Besser kein Bruch

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau fördert den Einbau moderner Sicherheitstechnik zur Vorbeugung von Einbrüchen. Diese Zuschüsse werden bereits seit vielen Jahren mit gutem Erfolg gewährt.

Die bekannten Förderungen wurden um eine Fachunternehmerbestätigung erweitert. Diese weist dem Auftraggeber nach, dass der Einbau der Sicherheitstechnik durch einen zertifizierten Dienstleister erfolgt. Dinge, die Einbrechern das Leben schwer machen, stehen hoch im Kurs: Sowohl Nachrüstlösungen für Modernisierungen oder Maßgeschneidertes für Neubauten. Eigentümer und auch Mieter erhalten derzeit Zuschüsse von bis zu 20 Prozent der entstehenden Kosten.

Auch die Polizei fordert, ausschließlich Fachleute mit der Ausführung dieser wichtigen Arbeiten zu betrauen. Vermieden werden können so z. B. typische Einbaufehler, die natürlich auch Einbrechern und Dieben geläufig sind. Die »Fachunternehmerbestätigung« zum KfW-Förderprogramm 455-E »Investitionszuschuss Einbruchschutz« sowie weitere Details finden sich unter www.kfw.de/455-E und auf der Polizei-Website www.k-einbruch.de/foerderung.

Quelle: Presseinformation der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 2. Mai 2019, www.vds-home.de.

